

Ablegen eines Steins auf dem Grundstück gekennzeichnet. Bei Fälligkeit der Forderungssumme und Nichtzahlung durch den Schuldner verfiel das Grundstück dem Gläubiger, zusätzlich haftete der Schuldner selbstverständlich auf den Fehlbetrag der Forderung.<sup>2</sup> In Athen wurden ferner durch Beamte Listen für öffentliches und religiöses Eigentum an Grundstücken, wesentlich zur Steuererhebung, geführt.<sup>3</sup> Im ägyptisch-ptolemäischen Recht entwickelte sich ein System der Registrierung von Grundstücksgeschäften, das aber keinen öffentlichen Glauben besaß. In das Register des Liegenschaftsvermögens konnte der Erwerber unter Vorlage der Erwerbsurkunde von dem registerführenden Beamten eingetragen werden; die Eintragung war nicht konstitutiv und genoss keinen öffentlichen Glauben.<sup>4</sup>

**b) Mittelalter.** Kodifikationen der Immobilienvollstreckung sind bis zum **4** Beginn der Neuzeit ab ca. 1600 kaum nachzuweisen.<sup>5</sup> Die **Rechtssysteme** in den deutschen Ländern war **geprägt durch das römische Recht**, das später als Pandektenrecht oder als Gemeines Recht teilweise bis 1900 Geltung hatte. Das römische Recht ging wesentlich von der persönlichen Haftung eines Schuldners, weniger von der Sachhaftung aus.<sup>6</sup> Vor allem süddeutsche Länder kannten sogenannte **Gantordnungen**, welche die Vollstreckung allgemein, aber auch das Konkursverfahren regelten.<sup>7</sup> Einen sehr guten Abriss zur Geschichte der Grundpfandrechte bietet Arthur Nußbaum in seinem Lehrbuch des Deutschen Hypothekenwesens<sup>8</sup> ebenso in seinem Lehrbuch zur Zwangsversteigerung.<sup>9</sup>

**c) Neuzeit.** In der späten Neuzeit kannten zahlreiche Staaten unterschiedliche **5** Gesetze zur Immobilienvollstreckung. Für Preußen wurde 1722 eine Hypotheken- und Konkursordnung erlassen.<sup>10</sup> Im Übrigen galten verschiedene Erlasse und Verordnungen.<sup>11</sup> Die Motive zum ZVG aus dem Jahre 1889 nennen 25 verschiedene Gesetze und Vollstreckungsordnungen.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, 1998, Bd. 5, Sp. 816.

<sup>3</sup> Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike, 1964–1975, Bd. 2, Sp. 879; Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, 1998, Bd. 5, Sp. 1.

<sup>4</sup> Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, 1998, Bd. 5, Sp. 1; Meikel GBO/Böhringer, 8. Aufl. 1997, Einl. Rn. A 4; MüKoBGB/Wacke, 3. Aufl. 1992, BGB Vor § 873 Rn. 10; Böhringer Rpfleger 2015, 106.

<sup>5</sup> Nachgewiesen bei Nußbaum § 41 Fn. 1; Planitz, Die Vermögensvollstreckung im mittelalterlichen deutschen Recht, 1912, S. 60 ff.; Planck, Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1879, Bd. 2, S. 253 ff.; Gierke, Schuld und Haftung, 1910, S. 46 ff.

<sup>6</sup> Schneider ZVG/Schmidberger/Traub Einl. Rn. 5; Keller, Vom concursus creditorum zum Insolvenplan, 2017, S. 27 ff.; umfassend Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts, 1860; Dernburg, Pandekten, 6. Aufl. 1900, Bd. 2 § 261 ff., zur Verwertung durch Pfandverkauf Dernburg, Pandekten, 6. Aufl. 1900, Bd. 2 § 279 III.

<sup>7</sup> Nachgewiesen bei Schneider ZVG/Schmidberger/Traub Einl. Rn. 6; Gmelin, Die Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprozesse, nach den gemeinen Wirtembergischen Rechten, 4. Aufl. 1793; Miltner, Der bayerische Gantprozeß in historischer und theoretisch-praktischer Hinsicht, 1814; zum Insolvenzrecht ferner Keller, Vom concursus creditorum zum Insolvenplan, 2017, S. 43 ff., 58; zur Rechtsentwicklung Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1985, Band 2 S. 232 ff.

<sup>8</sup> Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen, 2. Aufl. 1921, § 50 ff.

<sup>9</sup> Nußbaum § 41.

<sup>10</sup> Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen, 2. Aufl. 1921, § 51; Dernburg/Hinrichs, Preußisches Hypothekenrecht, 1877, § 2.

<sup>11</sup> Nachgewiesen bei Schneider ZVG/Schmidberger/Traub Einl. Rn. 6; Serenissimi, Verordnung Sub.Vo Braunschweig v. 21.5.1777; Verfügung enthaltend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein v. 13.2.1838; Verordnung betreffend Mißbräuche bei Licitationen v. 18.3.1877 des Friedrich Landgraf zu Hessen, Fürst zu Tatzelnbogen, Dietz, Ziegenhayn,

## 2. Die Entstehung des ZVG

- 6 Die Erarbeitung eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung für das Deutsche Reich war eng verknüpft mit der Entstehung des BGB und der GBO. Im Jahre 1874 wurde eine erste Vorkommission dazu eingesetzt. Nach Vorlagen zum Sachenrecht wurde **1889 ein erster Entwurf** verabschiedet und mit Motiven versehen.<sup>13</sup> Der Entwurf beinhaltete sinnigerweise neben dem ZVG einen Entwurf zu einer Grundbuchordnung. Der Entwurf zum ZVG lehnte sich eng an das Preußische Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13.7.1883 an. Im Jahre **1897** wurde ein **zweiter Entwurf** nebst der Denkschrift veröffentlicht.<sup>14</sup> Er glättete einzelne Abschnitte, beispielsweise Zustellungsvorschriften, kehrte aber auch wieder zu „alten Zöpfen“ zurück. So enthielt das Preußische ZVG von 1883 eine dem § 129 ZVG vergleichbare Regelung zum Rangverlust wiederkehrender Ansprüche innerhalb der Sicherungshypothek nach § 128 ZVG. Diese völlig unpraktikable und nahezu unverständliche Vorschrift sollte im ersten Entwurf nicht übernommen werden, im zweiten Entwurf und im bis heute geltenden Gesetzestext fand und findet sie sich wieder.
- 7 Am 18.3.1897 wurde das ZVG vom Reichstag verabschiedet. Das **ZVG ist mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) am 1.1.1900 für Schiffe in Kraft getreten. Für Grundstücke ist es mit Erstanlegung des Grundbuchs im jeweiligen Land des damaligen Deutschen Reiches in Kraft getreten (§ 1 Abs. 1 EGZVG, Art. 186 EGBGB, § 142 Abs. 1 GBO; → EGZVG Vor Rn. 1–3).<sup>15</sup> Es war durch landesrechtliche Vorbehalte und Landesgesetze ergänzt (§§ 2, 10–13 EGZVG).

## 3. Änderungen des ZVG

- 8 Änderungen erfuhr das ZVG selbst nur wenige. Überstanden hat es zwei Weltkriege und zahlreiche politische und wirtschaftliche Entwicklungen. Noch immer gilt es als „ein Meisterwerk begrifflicher Konstruktion, ohne dass darüber eine Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten zu kurz kommt“.<sup>16</sup>
- 9 Bedeutsame Änderungen und Ergänzungen des ZVG betrafen im Jahre 1915 die Einführung der sogenannten Instituts-Zwangsverwaltung nach § 150a ZVG.<sup>17</sup>
- 10 Im Jahre 1953 wurden durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20.8.1953<sup>18</sup> frühere, teils nur durch Verordnungen geregelte Änderungen kodifiziert. Dazu gehören die Einfügung von § 765a, Änderungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZVG sowie zu § 13 ZVG, die Einfügung von §§ 30a ff. ZVG, die Regelungen zur sogenannten 7/10 und zur 5/10-Grenze mit §§ 74a, 85a und 114a ZVG.

---

Schaumburg und Hanau u. u.; Verordnung betreffend Eintragung von Adjudicationsbescheiden v. 13.2.1798 Wilhelm der Neunte, Graf zu Tatzelnbogen/Dietz/Ziegenhayn/Nidda/Schaumburg und Hanau u. u. Ritter des Königl. Groß-Britannischen Ordens.

<sup>12</sup> Motive zum ZVG S. 70, 71.

<sup>13</sup> Motive zum ZVG S. 70.

<sup>14</sup> Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Entwurf eines Einführungsgesetzes und einer Denkschrift, Berlin 1897.

<sup>15</sup> Zur Entstehungsgeschichte auch Schneider ZVG/Schmidberger/Schneider/Traub Einl. Rn. 5 ff.; Bartels, Dogmatik und Effizienz im Recht der Zwangsversteigerung, 2010, S. 9 ff.

<sup>16</sup> Grunsky, Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Aufl. 1987, 3 (IV 3).

<sup>17</sup> Dazu kritisch Keller NZI 2011, 1.

<sup>18</sup> BGBl. 1953 I 952.

Im Jahre 1979 erfolgten durch das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1.2.1979<sup>19</sup> (BGBl. 1979 I 127) weitere Änderungen zu zahlreichen Vorschriften des ZVG, die aber das Gesamtgefüge des Gesetzes nicht beeinträchtigten. 11

Erwähnenswert sind weiter Änderungen zur Höhe und Art der Bietsicherheit nach §§ 67 ff. ZVG in den Jahren 1998 und 2006,<sup>20</sup> sowie zur Neuregelung des Vorrechts für Ansprüche Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) im Jahre 2007.<sup>21</sup> 12

### III. Reformbedarf

Im Jahre 2017 wurden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zwei Forschungsvorhaben zur Evaluation des ZVG in Auftrag gegeben. Im ersten Forschungsvorhaben wurden mit Auswertung von rund 2.000 gerichtlichen Akten die Funktionsmechanismen einzelner Verfahrensregelungen untersucht und Vorschläge für mögliche Neuregelungen vorgelegt.<sup>22</sup> Der zweite Teil des Forschungsvorhabens sollte internationale Bezüge zur Immobiliervollstreckung herstellen und Denkanstöße geben.<sup>23</sup> 13

Als reformbedürftig werden insbesondere folgende Aspekte angesehen:<sup>24</sup> 14

- Die angemessene Beteiligung unbekannter Berechtigter und Zustellungsfragen (§§ 3 ff. ZVG).
- Klarstellungen zu einzelnen Rangklassen des § 10 Abs. 1 ZVG.
- Der Schuldnerschutz in den verschiedenen Verfahrensabschnitten (§§ 30a ff., 85a ZVG, § 765a).
- Die Vorbereitung der Versteigerung durch Beauftragung eines Sachverständigen zur Verkehrswertermittlung und die Festsetzung des Verkehrswerts (§ 74a Abs. 5 ZVG) sowie die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins (§§ 35–43 ZVG).
- Schutz der Familie bei Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft (§ 180 ZVG).
- Im Verfahren der Zwangsverwaltung (§§ 146–161 ZVG) Klarstellungen zur Auswahl des Zwangsverwalters, zu den Kosten des Verfahrens und zur Verfahrensbeendigung nach Zuschlagserteilung in der Zwangsversteigerung.

Vorgeschlagen wird unter anderem die Einführung einer Verfahrenspflegschaft für unbekannte Beteiligte oder Beteiligte unbekanntem Aufenthalts, verbunden mit Antrags- und Beschwerdebefugnissen. Beim Schuldnerschutz wird vorgeschlagen, die Zahlungsregelungen des § 30a Abs. 3 ZVG moderner zu gestalten, § 30b Abs. 4 ZVG aufzuheben und § 765a mit einem eigenen Verfahrensweg in das ZVG zu integrieren.<sup>25</sup> Zur Terminsbestimmung, öffentlicher Bekanntmachung und auch zur Termindurchführung sollen moderne Medien mehr einbezogen werden.<sup>26</sup> Zum Zwangsverwaltungsverfahren wird vorgeschla- 15

<sup>19</sup> BGBl. 1979 I 127.

<sup>20</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze v. 18.2.1998 (BGBl. 1998 I 866); Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz v. 22.12.2006 (BGBl. 2006 I 3416).

<sup>21</sup> Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze v. 26.3.2007 (BGBl. 2007 I 370).

<sup>22</sup> Abschlussbericht der Evaluation des ZVG im Auftrag des BMJV v. 15.6.2017; Böttcher/Keller/Schneider/Beenenen, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil I Rechtsstatsachen, 2017.

<sup>23</sup> Bartels/Noll, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil II Rechtsvergleichung, 2017.

<sup>24</sup> Keller Rpfleger 2023, 259.

<sup>25</sup> Keller/Beenenen ZVI 2018, 175.

<sup>26</sup> Keller/Beenenen DGVZ 2018, 193.

gen, die Institutsverwaltung abzuschaffen und detaillierte Regelungen zur Verfahrensaufhebung, insbesondere nach Zuschlagserteilung einzuführen.

- 16 Sehr innovativ wurde vorgeschlagen, dass die Zwangsversteigerung in einem schriftlichen Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt werden könne, einer sogenannten „vereinfachten Veräußerung“.<sup>27</sup>

### Grundstücksgleiche Rechte

**870** Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechend anzuwenden.

- Die Vorschrift verweist für die Zwangsvollstreckung in grundstücksgleiche Rechte auf die allgemeinen, für Grundstücke geltenden Vorschriften. Sie hat für das Zwangsvollstreckungsrecht eine gleiche Funktion wie beispielsweise § 11 ErbbauRG für das Sachen- und Grundbuchrecht.
- Zu den grundstücksgleichen Rechten als Objekte der Immobiliervollstreckung siehe die Erläuterungen zu → § 864 R.n. 30 ff.

### Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk

**870a** (1) <sup>1</sup>Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, erfolgt durch Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung. <sup>2</sup>Die Anordnung einer Zwangsversteigerung eines Seeschiffs ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.

(2) § 866 Abs. 2, 3, § 867 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erlischt die Schiffshypothek; § 57 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) ist anzuwenden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

#### Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines .....	1
II. Schiffe und Schiffsbauwerke als unbewegliches Vermögen .....	2
III. Arten der Vollstreckung .....	3
IV. Reformüberlegungen .....	6

<sup>27</sup> Keller/Beeneken ZfIR 2018, 157.

## I. Allgemeines

Die Vorschrift verweist für **Schiffe und Schiffsbauwerke** auf die Immobiliervollstreckung, wenn diese im **Schiffs- oder im Schiffsbauregister eingetragen** oder eintragungsfähig sind (→ ZVG § 162 Rn. 6 ff.). Sie **beschränkt die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung** aber erheblich. Die Beschränkung der Vollstreckung auf die Versteigerung, wenn das Schiff im Hafen liegt, wird als großes Hindernis bewertet. Daher hat gerade bei Seeschiffen die Vorschrift kaum Bedeutung. Gläubiger und Eigner weichen auf Rechtsordnungen anderer Länder aus, die ein weit flexibleres Vollstreckungssystem zur Verfügung stellen.<sup>1</sup> Deutsche Banken finanzieren Schiffskredite im Umfang von rund 45 % weltweit, im Jahre 2012 betrug das Kreditportfolio der acht größten Schiffsfinanzierer rund 100 Mrd. EUR.<sup>2</sup> Es besteht erheblicher Reformbedarf (→ Rn. 4).

## II. Schiffe und Schiffsbauwerke als unbewegliches Vermögen

Das Immobiliarsachenrecht des BGB ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke anzuwenden, wenn diese im Schiffsregister eingetragen sind (**Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen** und Schiffsbauwerken – SchRG v. 15.11.1940).<sup>3</sup> **Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks**<sup>4</sup> können in das **Schiffsregister** oder in das **Schiffsbauregister** eingetragen werden. Das Verfahrensrecht regelt die Schiffsregisterordnung (SchRegO).<sup>5</sup> Das für die Führung des Schiffsregisters und Schiffsbauregisters zuständige Amtsgericht wird durch §§ 1 und 3 SchRegO bestimmt, in der Regel bestimmt das Landesrecht ein zentral zuständiges Amtsgericht. Es werden Register für Seeschiffe und für Binnenschiffe geführt (§ 3 Abs. 1 SchRegO). Ein **Seeschiff** ist **eintragungspflichtig**, wenn es nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat (§ 10 Abs. 1 SchRegO). Ein **Binnenschiff** ist eintragungspflichtig, wenn es zu gewerblichen Zwecken des Güterverkehrs bestimmt ist (§ 10 Abs. 2 SchRegO). Der öffentliche Glaube des Schiffsregisters erstreckt sich auf das Eigentum, auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Schiffshypothek oder eines Nießbrauchs (§§ 16, 17 SchRG).

## III. Arten der Vollstreckung

§ 870a schränkt die Zwangsvollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke erheblich ein. Eine **Zwangsverwaltung ist nicht zulässig**. Die **Zwangsversteigerung**, für welche die §§ 162 ff. ZVG Besonderheiten regeln, ist nur zulässig, wenn das **Schiff im Hafen** „an der Kette“ liegt. Das Vollstreckungsgericht hat dazu Anordnungen zur Beachtung und Verwahrung des Schiffes zu treffen (→ ZVG § 165 Rn. 2 ff.)

Für die **Eintragung einer Sicherungshypothek** in das Schiffsregister gelten die § 866 Abs. 2, 3 und § 867 entsprechend. Weil aber die Schiffshypothek nach

<sup>1</sup> Böttcher/Keller/Schneider/Beenenken, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil I Rechtsatsachen, 2017, S. 357 ff.

<sup>2</sup> BT-Drs 17/11778, 9, 12.

<sup>3</sup> RGBl. I 1940, 1499, zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.1.2013 (BGBl. 2013 I 91).

<sup>4</sup> Eingehend Hornung Rpfleger 2003, 232.

<sup>5</sup> Schiffsregisterordnung in der v. 25.12.1993 an geltenden Fassung der Bekanntmachung v. 26.5.1994 (BGBl. 1994 I 1114); zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. 2013 I 8378); eingehend Hornung Rpfleger 1985, 271; Hornung Rpfleger 1985, 345.

den §§ 24 ff. SchRG eine streng akzessorisches Sicherungsrecht ist und grundsätzlich mit dem Erlöschen der Forderung auch erlischt (§ 57 SchRG), regelt § 870a Abs. 3 in Ausnahme zu § 868 auch das Erlöschen der Sicherungshypothek bei Wegfall der Vollstreckbarkeit des Titels.

- 5 Neben der rechtsgeschäftlich bestellten Schiffshypothek und der Zwangshypothek können im Übrigen **gesetzliche Pfandrechte** bestehen (→ ZVG § 162 Rn. 23 ff.).

#### IV. Reformüberlegungen

- 6 Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke wird seitens der Kreditpraxis als nachteilig empfunden. § 870a ZPO und §§ 162 ff. ZVG finden auch wenig Anwendung, bei Seeschiffen praktisch gar keine. Wesentlich wird es als Hemmnis angesehen, dass das Schiff während des Verfahrens „an der Kette“ liegen muss. Während dieser Liegezeit kann mit ihm schlichtweg kein Geld verdient werden.
- 7 Im Rahmen des Forschungsvorhabens zur Evaluation des ZVG im Auftrag des BMJ wurde auch die Vollstreckung bei Schiffen und Schiffsbauwerken ausführlich begutachtet.<sup>6</sup> Es wurden zahlreiche Fragestellungen aufgeworfen und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Bereits die Frage der **Zustellung des Vollstreckungstitels** oder des **Anordnungsbeschlusses** einer Zwangsversteigerung (§§ 15, 22 ZVG) ist schwierig zu lösen. Frage ist beispielsweise, ob der Vollstreckungstitel an den Kapitän mit der Wirkung der Beschlagnahme zugestellt werden kann.<sup>7</sup>
- 8 Konkret wird empfohlen, insbesondere auch für Seeschiffe eine **Zwangsverwaltung zuzulassen**.<sup>8</sup> Hinsichtlich der Zwangsversteigerung wird empfohlen, in Anlehnung an das niederländische Recht einen Verkauf mit öffentlicher Bekanntmachung zuzulassen.<sup>9</sup> Das Gericht würde dann das Angebot des Erwerbers öffentlich bekanntmachen und Gelegenheit geben, ein besseres Angebot abzugeben („**vereinfachte Veräußerung**“). Nach Fristablauf würde der Erwerber den Zuschlag erhalten. Bei richtiger Vorbereitung könnte dann an dem Tag, an welchem das Schiff in den Hafen einläuft, der Erwerb durchgeführt werden. Das Schiff könnte auch am selben oder am folgenden Tag wieder auslaufen.
- 9 Ein wesentliches Problem gerade bei Seeschiffen besteht aber darin, einen Anknüpfungspunkt an das deutsche Recht zu bilden. Befindet sich das Schiff in internationalen Gewässern, kann eine Zwangsverwaltung nicht ohne Weiteres angeordnet werden, und auch eine vereinfachte Veräußerung gelingt nur, wenn das Schiff wenigstens einen Tag in einem deutschen Hafen liegt.

#### Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen

**871** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegen-

<sup>6</sup> Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil I Rechtstatsachen, 2017, S. 357 ff.

<sup>7</sup> Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil I Rechtstatsachen, 2017, S. 358.

<sup>8</sup> Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil I Rechtstatsachen, 2017, S. 366.

<sup>9</sup> Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, Das ZVG auf dem Prüfstand, Teil I Rechtstatsachen, 2017, S. 362 ff.

**stände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften des Bundesrechts geregelt ist.**

### Übersicht

	Rn.
I. Allgemeiner Regelungsgehalt .....	1
II. Fortgeltendes Landesrecht .....	2
1. Grundstücksgleiche Rechte .....	2
2. Bahneinheiten .....	3

## I. Allgemeiner Regelungsgehalt

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit nach Inkrafttreten des BGB fortgeltendem Landesrecht zu grundstücksgleichen Rechten. Sie wird ergänzt durch § 2 EGZVG. 1

## II. Fortgeltendes Landesrecht

### 1. Grundstücksgleiche Rechte

Für grundstücksgleiche Rechte, die nach Landesrecht nach dem Inkrafttreten des BGB am 1.1.1900 fortbestehen, gilt bereits § 870. Sie unterliegen der Immobilienvollstreckung nach § 864 (→ § 864 Rn. 30–33; → EGZVG § 2 Rn. 6 ff.). 2

### 2. Bahneinheiten

Die selbstständige Bahneinheit als landesrechtliche Rechtsgesamtheit ist nach Art. 112 EGBGB weiterhin anerkannt.<sup>1</sup> Die praktische Bedeutung des Eigentums an einer Bahneinheit ist gering, da mit Staatsvertrag vom 31.3.1920 (RGBl. 1920 I 774) die Bahnen durch das Reich übernommen wurden. Landesrechtliche Regelungen gelten noch in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit dem Preußischen Bahneinheiten-Gesetz vom 19.8.1895 (GVBl. Sonderband I.903–3). Für Baden-Württemberg ist § 35 Abs. 3 S. 3 LFGG zu beachten. 3

<sup>1</sup> Steiner/Hagemann Einl. Rn. 36; allg. Güthe/Triebel PrAGGBO Art. 31 Rn. 2 ff.

